

Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer).** (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)

9. **Aus: Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 14. Oktober 1912.** (Revisionen vom 7. Juni 1929)

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 4¹⁾. Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. Im ersten Semester seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten.
2. Für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und sie zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät oder Fakultätsabteilung den Dozenten zeitweilig (für höchstens vier Semester) entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt.
3. Sich an der wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen.

*C. Entziehung der *venia docendi*.*

§ 5²⁾. Die Fakultät ist berechtigt, über die Erfüllung der Pflichten der Privatdozenten Ausweise zu verlangen. Hält die Fakultät die Pflicht, § 4, Ziffer 3, nicht für erfüllt, so kann sie bei der Regenz den Antrag auf Entziehung der *venia docendi* stellen. Der Beschluß der Regenz auf Entziehung der *venia docendi* unterliegt der Bestätigung der Kuratel.

Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der *venia docendi* zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der *venia docendi* folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in Alinea 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht oder seinen Hauptwirkungskreis von Basel verlegt oder vier Semester hintereinander nicht gelesen hat.

XIII. Kanton Baselland.

Primarschule.

Lehrplan für die Primarschule. (In Kraft seit 22. April 1929.) [Provisorisch für drei Jahre.]

1) Ziffer 3 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.

2) Alinea 1 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.